

3498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) und das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden

Mit der vorliegenden Novelle wird die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 verlängert.

Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sind ergänzende Bestimmungen für die Tierhaltung. Neben der schon bisher bestehenden Bewilligungspflicht für das Halten größerer Tierbestände wird in Zukunft für das Halten von Rindern und Schweinen auch das Vorhandensein einer entsprechenden Mindestausrüstung an selbstbewirtschafteter Futterfläche Voraussetzung sein. Daneben wurde das Gesetz - unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems der Haltungsbeschränkungen - den Erfahrungen der letzten vier Jahre in diesem Bereich entsprechend angepaßt. Dies gilt vor allem für eine Reduktion des höchstzulässigen Truthühnerbestandes sowie für eine Vielzahl von Ergänzungen im Bereich der Haltungsbeschränkungen.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage 598 der Beilagen wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) und das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

3498 d. B.

- 2 -

2. Den Bestimmungen des Artikels I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 06 14

Alfred Knaller
Berichterstatter

Erwin Köstler
Obmann